



Freunde des Eichtalparks e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Eichtalparks e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Ziel des Vereins ist die Erhaltung und Entwicklung des Eichtalparks als einzigartigem Natur- und Erholungsraum in der Stadt und zugleich wichtigem Teilstück des Wandse-Grünzugs.

Weiterhin soll das denkmalgeschützte Eingangsbauwerk „Torhaus am Eichtalpark“ (vorläufige Bezeichnung) nach Sanierung mit Hilfe des Vereins zu einem Bürgertreffpunkt werden, um die dicht besiedelten Stadtquartiere im östlichen Kerngebiet mit Hinschenfelde durch kulturelle Vielfalt zu beleben.

Als **Wandsbeker Stadtpark** fast hundert Jahre im öffentlichen Eigentum, fördert der Verein das gemeinnützige Engagement der Wandsbeker*innen und besonders der Nachbarschaft für ´ihren´ Eichtalpark – in der Tradition des Volkspark-Gedankens.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch Maßnahmen zur Ausstattung des Eichtalparks als Wandsbeker Stadtpark mit Kunstobjekten, Schmuckgärten, Achitekturen und Mobiliar
 - durch die Veranstaltung von kulturhistorischen Ausstellungen, Konzerten, Führungen und Lesungen im Eichtalpark
 - durch die Bewerbung um die Trägerschaft für das denkmalgeschützte „Torhaus am Eichtalpark“ an der Ahrensburger Straße, das gepflegt, in seinem sanierten Bestand erhalten und als Veranstaltungsort insbesondere für Konzerte, Ausstellungen und Lesungen im Rahmen des zu schließenden Trägerschaftsvertrags zu einem Zentrum der Stadtteilkultur ausgebaut werden soll.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Für die Mitgliedschaft wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe eine Mitgliederversammlung festlegt.
2. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Ein Stimmrecht wird dadurch nicht erworben.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Der Beschluss des Vorstandes über einen Aufnahmeantrag bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende.
3. Ein Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins durch das Mitglied.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn es mit mindestens zwei Jahresbeiträgen auch nach zweimaliger Zahlungserinnerung im Rückstand ist.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Beirat (optional)
- die Mitgliederversammlung

Für die Durchführung bestimmter Vereinsaufgaben kann der Vorstand zudem eine dem Vorstand nicht angehörende geeignete Person mit der Geschäftsführung beauftragen und für diese Tätigkeit ein Entgelt zahlen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem/ der Vorsitzenden
- dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/ der Schatzmeister*in
- mindestens zwei Beisitzer*innen

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§ 7 Beirat

Um möglichst viele lokale Einrichtungen und Initiativen als Nutzer und Förderer freiwilligen Bürgerengagements einzubeziehen, kann ein Beirat als beratendes Gremium eingerichtet werden. Über die Zusammensetzung des Beirats entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand fachlich bei der Leitung des Vereins, den Betrieb des Torhauses und der weiteren Vereinsaufgaben.

Die im Beirat vertretenen, vorzugsweise lokalen Anbieter/ Nutzer von Torhaus und Park sollten die Vielfalt der Aktivitäten im Stadtteil abbilden und den Natur- wie Sozialraum rund um den Park für die Bewohner*innen kulturell attraktiver machen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie entscheidet insbesondere über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes. Sie bestellt zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer*innen.

Im Übrigen tritt die Mitgliederversammlung dann zusammen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder ein Drittel der Mitglieder oder der Beirat dies verlangen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/ die Vorsitzende des Vereins. Diese Funktion kann auch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/ der Vorsitzenden und einem von diesem/ dieser zu bestellenden Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Kulturzentrum Wandsbek e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hamburg, den 2. April 2018

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter VR 23636 am 29.08.2018
Freistellungsbescheid (Gemeinnützigkeit) erteilt am 14.09.2018, StNr. 17/ 442/19805